

Erläuterungen zur Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefangenschaft)

14.01.2025

Vorbemerkungen

Mit dem Ziel eine einheitliche Umsetzung der drei besonderen Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (GA), der Halbgefangenschaft (HG) und der elektronischen Überwachung (EM) in den 19 Deutschschweizer Kantonen zu gewährleisten, haben die Strafvollzugskonkordate der Ostschweizer und der Nordwest- und Innerschweizer Kantone im Sinne von Art. 372 Abs. 3 StGB gemeinsam eine Richtlinie für den Vollzug und für die Zulassung zu diesen besonderen Vollzugsformen erarbeitet.

Die Gegenüberstellung der drei besonderen Vollzugsformen in einer einzigen Richtlinie ermöglicht deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlicher aufzuzeigen, was zu einem besseren Verständnis der Rechtslage für die Anwendenden der kantonalen Vollzugsbehörden beitragen soll.

Die vorliegende Richtlinie regelt lediglich das EM als Vollzugsform ("Frontdoor") gemäss Art. 79b Abs. 1 Bst. a StGB. Das EM als Vollzugsstufe ("Backdoor") wird in den beiden Richtlinien der Konkordate betreffend den Externaten für den Straf- und Massnahmenvollzug aufgegriffen.

Ein zentrales Anliegen bestand darin, die Vollzugsformen der HG und des EM in Bezug auf die Vollzugszulassungen und -ausgestaltung sowie der zu gewährenden Vollzugsöffnungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu harmonisieren. Das Urlaubs- und Ausgangswesen wurde deshalb soweit möglich vereinheitlicht und vereinfacht sowie den Regelungen des offenen Normalvollzuges angeglichen.

Regelungsgegenstand der Richtlinie bildet nur, was aus Gründen einer rechtsgleichen Umsetzung oder aus Praktikabilitätsgründen in den Kantonen einheitlich gehandhabt werden muss.

Die systematische Reihenfolge der besonderen Vollzugsformen in der Richtlinie wurde bewusst nach der Eingriffsintensivität gewählt, obgleich sie nicht der Reihenfolge im StGB entspricht.

Die vorliegenden Erläuterungen sollen die getroffenen Regelungen in der Richtlinie näher ausführen und erläutern. Im Sinne einer Botschaft sollen sie als Auslegungshilfe dienen und dadurch für ein besseres Verständnis des Normgehalts beitragen und die harmonisierte Rechtsanwendung erleichtern.

Erläuterungen zu den Bestimmungen

1. Zulassungskriterien

1.1 Sanktionsarten

Das StGB schreibt die Sanktionsarten vor, die in den besonderen Vollzugsformen vollzogen werden können (Art. 77b Abs. 1; Art. 79a Abs. 1 und 2 sowie Art. 79b Abs. 1 StGB).

A) *Gemeinnützige Arbeit*

Die GA steht als besondere Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen, Geldstrafen oder Bussen zur Verfügung (Art. 79a Abs. 1 StGB). Sie ist hingegen ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 79a Abs. 2 StGB), wobei dieser Ausschluss auch dann gilt, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind.

Der Ausschluss des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen in der Vollzugsform der GA bedeutet, dass bei Nichtbezahlung einer Busse oder Geldstrafe GA nur angeordnet werden kann, wenn die verurteilte Person rechtzeitig das Gesuch um Umwandlung der Busse oder Geldstrafe in GA stellt, und zwar bevor diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wurde.

Die Inkassobehörde überweist im Falle der Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Busse das Gesuch der verurteilten Person um Umwandlung in GA an die Vollzugsbehörde. Gleichzeitig muss der noch offene Bussen- oder Geldstrafenbetrag mitgeteilt werden. Über nachträglich eingehende Zahlungen ist die Vollzugsbehörde umgehend zu informieren. Nach Eingang des Gesuchs entscheidet die Vollzugsbehörde nach Prüfung der weiteren Voraussetzungen und informiert ihrerseits die kantonale Inkassostelle über ihren Entscheid sowie einen allfälligen Abbruch oder Abschluss der GA.

Die Umwandlung von nichtbezahlten Ordnungsbussen¹ gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG)² in GA ist ausgeschlossen. Dies ergibt sich zwar weder ausdrücklich aus dem OBG noch aus deren Botschaft noch aus der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung³, jedoch würde die Umwandlung der Ordnungsbussen in GA dem Zweck des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens klar zuwiderlaufen. Zu den Bussen, welche in GA umgewandelt werden können, gehören demnach lediglich die Bussen für Übertretungen im Sinne von Art. 106 StGB oder Ordnungsbussen, welche nicht anerkannt wurden und deshalb im sog. ordentlichen Verfahren bestätigt wurden.

B) *Electronic Monitoring*

Die Vollzugsform des EM steht für Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen zur Verfügung. Ein Tag EM entspricht einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe⁴ oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

C) *Halbgefängenschaft*

Im Gegensatz zu EM werden bei der HG die Ersatzfreiheitsstrafen im Gesetzestext des StGB nicht explizit erwähnt. Daraus kann nach einhelliger Meinung jedoch nicht geschlossen werden, dass HG als Vollzugsform für Ersatzfreiheitsstrafen nicht zulässig sein sollte. Ein Ausschluss würde zudem zu einer Umkehr von der heute geltenden kantonalen Rechtsanwendung führen, was weder als sinnvoll noch als gesetzgeberisch gewollt erachtet wird. Demzufolge können Ersatzfreiheitsstrafen ebenfalls in der Form der HG vollzogen werden.

¹ Im sog. Ordnungsbussenverfahren können Übertretungen im Bagatellbereich bis zu 300 Franken in einem vereinfachten Verfahren geahndet werden. Die betroffene Person erhält eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, sofern sie die Busse nicht sofort bezahlt. Nimmt sie diese Frist nicht wahr, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

² Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 741.03).

³ Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 741.031).

⁴ Der Umwandlungssatz in Busse ist gesetzlich nicht geregelt und wird durch die Gerichte festgelegt. Gemäss den Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) vom 08.02.2006 beträgt der Umwandlungssatz im Kanton Bern wie folgt: CHF 100.00 Busse entspricht 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe; Vgl. Ziff. 4, S. 4 der VBRS Richtlinien.

1.2 Zeitliche Voraussetzungen

Die zeitlichen Voraussetzungen werden durch das StGB und die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorgegeben. Die vorliegende Richtlinie präzisieren die zeitlichen Zulassungsbedingungen für die besonderen Vollzugsformen durch die Anwendung des sog. Netto- und Bruttoprinzips. Bruttoprinzip bedeutet, dass für die Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen auf die vom Gericht ausgefallte Strafdauer abgestellt und anzurechnende Haft nicht berücksichtigt wird. Nettoprinzip bedeutet demgegenüber, dass für die Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen die bereits erstandene Haft von der vom Gericht ausgefallten Strafdauer abgezogen wird.

1.2.1 Bemessung der Strafdauer bei teilbedingten Strafen

Bei teilbedingten Strafen stellt sich die Frage, ob bei der Berechnung der Strafdauer auf den real zu vollziehenden, unbedingten Teil der Strafe nach Abzug der bereits erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft abgestellt werden soll (sog. Nettostrafe) oder auf die ausgesprochene Gesamtstrafe (unbedingter und bedingter Teil, sog. Bruttostrafe).

Das Bundesgericht hat mit Entscheid 7B_261/2023 vom 18. März 2024 seine Praxis zum EM derjenigen zur HG angeglichen. Das heisst, dass bei EM ebenfalls der unbedingt ausgesprochene, also tatsächlich vollziehbare, Teil der Freiheitsstrafe nicht mehr als 12 Monate betragen darf.⁵

Das Bundesgericht hat sich hingegen diesbezüglich noch nicht zur GA geäussert. Es rechtfertigt sich nach Meinung der Kantone jedoch, die Praxis bei der GA derjenigen zu EM und HG anzugleichen. Zumal ohnehin nur teilbedingte Strafen in Frage kommen, bei denen sowohl der unbedingte als auch bedingte Teil sechs Monate beträgt.⁶

Bei der HG verbringt die verurteilte Person die Ruhe- und Freizeit in einer Institution. Bei dieser besonderen Vollzugsform sind deshalb die Kontrollmöglichkeiten der Behörden wie auch die Eingriffsintensität grösser, was bislang schon zulies, auf den zu vollziehenden, unbedingten Teil der Strafe abzustellen.⁷

1.2.2 Zusammentreffen mehrerer Sanktionen im Vollzug

Treffen mehrere Sanktionsarten im Vollzug zusammen, ist die Vollzugsform der GA nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Sanktionen 720 Stunden nicht übersteigt, wobei diese Höchstdauer für Bussen und Geldstrafen nicht gilt (vgl. Art. 79a Abs. 1 Bst. c StGB). Im Übrigen richtet sich das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach den Bestimmungen der V-StGB-MStG⁸.

D) Gemeinsame Bestimmungen

In den gemeinsamen Bestimmungen werden die massgeblichen Kriterien für die Bemessung der Strafdauer bei einem Widerruf der bedingten Entlassung zu vollziehenden Reststrafen aufgelistet. Insbesondere will man mit dieser Regelung eine Benachteiligung derjenigen verurteilten Personen verhindern, bei denen das Gericht keine Gesamtstrafe ausgefällt hat.

1.3 Persönliche Voraussetzungen

1.3.1 Vorbemerkungen zur Umsetzung der strafrechtlichen Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB

⁵ Das Bundesgericht ist damit auf seine bisherige Rechtsprechung zurückgekommen (vgl. 6B_1253/2015 vom 17. März 2016).

⁶ Die Änderung ist jedoch eher theoretischer Natur, denn gemäss Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) gab es im Jahr 2022 in der gesamten Schweiz eine einzige solche Verurteilung (2021: 1; 2020: 0).

⁷ Vgl. auch BGer 6B_668/2007.

⁸ Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 (SR 311.01).

Gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. e AIG⁹ erlischt eine bestehende Bewilligung – egal welcher Art – mit der Rechtskraft der obligatorischen Landesverweisung. Das heisst, die verurteilte ausländische Person verliert ihr Aufenthaltsrecht im Zeitpunkt der Rechtskraft des Strafurteils, d.h. vor dem Vollzug der Sanktion. bleibt. Bei einer fakultativen Landesverweisung nach Art. 66a^{bis} StGB erlischt die Bewilligung demgegenüber erst mit dem Vollzug der Landesverweisung (Art. 61 Abs. 1 lit. f AIG).

Beide Arten der Landesverweisung verfolgen denselben Zweck, nämlich dass die ausländische Person die Schweiz nach der Strafverbüsung verlassen muss.

Die Anordnung einer strafrechtlichen Landesverweisung schliesst dennoch die Gewährung einer besonderen Vollzugsform nicht von vornherein aus. In BGE 145 IV 10 (E. 2.3 f.) vom 29. Januar 2019 wurde vom Bundesgericht in Bezug auf die HG denn auch entschieden, dass die gesetzliche Bestimmung im Strafgesetzbuch (Art. 77b StGB) die Kriterien für die HG abschliessend festlege. Es bestehe somit für die Kantone (und Konkordate) keinen Raum, restriktivere Regelungen zu erlassen. Die Gewährung der HG darf deshalb nicht davon abhängig gemacht werden, dass die verurteilte Person in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt (da sich eine solche Voraussetzung nicht aus Art. 77b StGB ergibt). Die Behörden können das Fehlen einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz höchstens bei der Beurteilung berücksichtigen, ob bei der verurteilten Person Fluchtgefahr besteht.

Diese bundesgerichtliche Vorgabe soll auch bei EM zur Anwendung kommen. Bei der GA wurde hingegen die bisherige Regelung, wonach ein Aufenthaltsrecht sowie das Fehlen einer Landesverweisung Voraussetzungen bilden, beibehalten, bis das Bundesgericht auch diese Frage im Rahmen einer hängigen Beschwerde höchstrichterlich entschieden hat.

1.3.2 Vorbemerkungen zum Aufenthaltsrecht und Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Unter Aufenthaltsrecht ist das gemäss Art. 32 ff. AIG an ausländische Personen verliehene Recht zu verstehen, sich (zumindest zeitlich befristet) in der Schweiz aufzuhalten. Das Aufenthaltsrecht umfasst folgende Aufenthaltstitel: Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige (Ausweis S). Je nach Art des Aufenthaltsrechts bedarf es u.U. einer zusätzlichen ausländerrechtlichen Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Da die verurteilte Person bei HG und EM in der Regel einer Erwerbstätigkeit¹⁰ nachgeht, muss sie in jedem Fall die rechtlichen Vorgaben zur diesbezüglichen Ausübung erfüllen.¹¹ Das heisst mit anderen Worten, dass die ausländerrechtlichen Vorgaben nur, aber immerhin, bei der Bewilligung von HG und EM insoweit zu erfüllen sind, als sie nicht die Aufenthaltsbewilligung an sich betreffen.

1.3.3 Vorbemerkungen zur Beschäftigung

Im Gegensatz zur Erwerbstätigkeit (Arbeit), schliesst die Beschäftigung die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen, Erziehungsarbeit oder die Betreuung von Kindern und nahen Angehörigen mit ein. Selbstredlich muss die Ausübung dieser entsprechender Beschäftigungen voraussichtlich für die Länge der Sanktionsdauer bestehen bleiben, dem notwendigen Mindestumfang von 20 Stunden pro Woche entsprechen, eine gewisse Intensität der zu erbringenden Leistungen beinhalten und jederzeit überprüfbar sein.¹²

⁹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20).

¹⁰ Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG).

¹¹ Vgl. dazu Art. 10 Abs. 1 AIG.

¹² Vgl. zur Qualifikation einer selbständigen Erwerbstätigkeit (nach der Pensionierung) als Arbeit im Sinne von Art. 77b Abs. 1 StGB: Urteil BGer 7B_958/2024 vom 27. November 2024.

A) *Gemeinnützige Arbeit*

Die Vollzugsbehörde ist bei GA verpflichtet, subsidiär eine Unfallversicherung für Unfälle im Einsatzbetrieb abzuschliessen.

B) *Electronic Monitoring*

Die Unterkunft muss für den Vollzug von EM geeignet und für die Vollzugsbehörde jederzeit zugänglich sein. Dem Erfordernis der dauernden Zugänglichkeit muss gerade bei Wohnheimen o.ä. Unterkünften besondere Beachtung zuteilwerden.

Personen mit Verurteilungen zu bestimmten Deliktgruppen, wie beispielsweise Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, sind für die Vollzugsform des EM regelmässig nicht geeignet und können deshalb davon ausgeschlossen werden.

1.4 Bewilligungsverfahren

1.4.1 *Aufgaben der Vollzugsbehörde*

Wegen der unterschiedlichen Behördenorganisation in den Kantonen und der verschiedenen kantonalen Verfahrensgesetzgebungen wird die nähere Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens den Kantonen überlassen. In der Richtlinie werden daher nur die Grundzüge geregelt.

Unter Information der Vollzugsbehörde über die verschiedenen Vollzugsformen ist keine individuell - aktive Information zu verstehen. Umfang und Zeitpunkt der Information bleiben den Kantonen zur Regelung überlassen. Möglich wäre beispielsweise ein Hinweis auf die besonderen Vollzugsformen im Rahmen der Anordnung des Vollzugs.

Im Zusammenhang mit der Bewilligung des Gesuchs zur Strafverbüsung in Form der GA können die konkreten Vollzugsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Vereinbarung zwischen der verurteilten Person, der Vollzugsbehörde und dem Einsatzbetrieb festgelegt werden. Diese Vereinbarung ist zwar keine Verfügung im engen Sinne, jedoch stellt diese ein bindendes Regelwerk für die GA-leistende Person dar und bildet die Grundlage für alle nachfolgenden Vollzugshandlungen.

Ein Wechsel der Vollzugsform ist nach rechtskräftiger Bewilligung grundsätzlich nicht möglich (Ziff. 1.4.2 D) Abs. 4 der Richtlinie). Es soll verhindert werden, dass durch ständiges Hin und Her die Strafverbüsung herausgezögert und dadurch die Vollstreckungsverjährungsfrist erreicht werden kann.

Davon zu unterscheiden ist der Wechsel der Vollzugsform als Folge eines Abbruchs der GA oder des EM gemäss Art. 79a Abs. 6 bzw. Art. 79b Abs. 3 StGB (vgl. dazu nachfolgend).

1.4.2 *Einzureichende Unterlagen*

Die einzureichenden Unterlagen werden in der Richtlinie nicht abschliessend aufgelistet. Die Kantone können demzufolge noch weitere Unterlagen vorsehen, welche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die verurteilte Person einzureichen sind.

2. **Vollzug**

2.1 **Unterbringung**

In dieser Bestimmung werden die möglichen Vollzugsorte für die Vollzugsform der HG genannt. Die nähere Ausgestaltung des Vollzugs der HG wird auf Stufe Hausordnung geregelt.

2.2 Vollzugsplan

Terminologisch wird bei der HG und bei EM von Vollzugsplan gesprochen. Bei der GA tritt in der Regel die Vereinbarung zwischen der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb an die Stelle des Vollzugsplans (vgl. auch Ausführungen unter 1.4.1). Bei EM ist, selbst wenn gemäss der Richtlinie über die Vollzugsplanung kein Vollzugsplan zu erstellen ist (d.h. falls die Vollzugsdauer kürzer als 6 Monate ist), in jedem Fall ein Wochenplan zu erstellen.

A) *Gemeinnütziger Arbeit*

Die verurteilte Person leistet in der Regel mindestens 8 Stunden GA pro Woche. Im Hinblick auf eine allfällig mögliche bedingte Entlassung kann bereits in der Vereinbarung darauf hingewiesen werden, dass bei klaglosem Absolvieren nur 2/3 der zu leistenden Stunden effektiv gearbeitet werden müssten.

B) *Electronic Monitoring*

Der Vollzugsplan des EM enthält Angaben zur Art und Weise der psychosozialen Beratung und Betreuung (Betreuungsplan) sowie zur jeweiligen Gestaltung des Wochenprogramms (Wochenplan) mit genauen Angaben zu den einzuhaltenden und überwachten Zeiten. Dabei stehen der verurteilten Person pro Arbeitstag max. 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft für die Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit sowie Einkäufe, Arztbesuche, Therapiesitzungen etc. zur Verfügung.

Bei Electronic Monitoring sind, als Vollzugsform "extra muros", Vollzugsöffnungen im eigentlichen Sinne nicht möglich. Deshalb wird bei EM konsequent nur von "freier Zeit" gesprochen. Als freie Zeit i.S.v. Art. 79b Abs. 3 StGB gilt die Zeitdauer, welche der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft zur freien Verfügung steht. Die Maximaldauer der freien Zeit wird in Tabellenform in der vorliegenden Richtlinie verbindlich festgelegt.

Im Vergleich zur HG wird der verurteilten Person bei EM bereits im ersten Monat an den arbeitsfreien Tagen freie Zeit von 3 Stunden gewährt. Diese Andersbehandlung rechtfertigt sich durch den Umstand, dass der verurteilten Person Gelegenheit für einen Spaziergang und / oder Einkäufe eingeräumt werden muss.

C) *Halbgefangenschaft*

Wie beim EM beträgt das Zeitfenster max. 14 Stunden, in welchem der verurteilten Person Zeit ausserhalb der Anstalt zur Verfügung steht. Anders als bei EM dient dieses Zeitfenster jedoch nicht zum Verbringen der "freien Zeit" - bei der HG hat die verurteilte Person gemäss Art. 77b Abs. 2 StGB die Freizeit in der Anstalt zu verbringen. Als zusätzliche Auflage wird festgehalten, dass pro Woche mindestens ein ganzer Tag in der Einrichtung zu verbringen ist, diese Bestimmung soll den Vollzugscharakter der HG gerade bei Selbständigerwerbenden stützen.

2.3 Vollzugsöffnungen

Die Begrifflichkeiten "Ausgang" und "Beziehungsurlaub" wurden mit den Begrifflichkeiten der Richtlinie über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung harmonisiert. Dadurch wird der Sprachenwirrwarr entschlackt und gleichzeitig der Charakter der HG als freiheitsentziehende Vollzugsform "intra muros" betont.

In Bezug auf die Zeiten findet eine Angleichung zwischen der HG und des EM statt. Die Bestimmungen der freien Zeit beim EM in Ziffer 2.2 B) b) Abs. 2 sowie die Bestimmung zum Ausgang und Urlaub während des Vollzugs der HG in Ziffer 2.3 Abs. 1 wurden einander angeglichen.

2.4 Regelverstösse / Nichteinhalten des Vollzugsplans

Das StGB sieht in Art. 77b Abs. 4 für die HG bzw. in Art. 79a Abs. 6 für die GA und in Art. 79b Abs. 3 für das EM die Rechtsfolgen von Regelverstössen und Nichteinhalten des Vollzugsplans vor.

In der Richtlinie werden die Abbruchgründe des StGB näher ausgeführt, indem weitere Sachverhalte aufgeführt werden, die zu einem Abbruch führen können. Dabei handelt es sich um Fälle, die unter die Abbruchgründe des StGB subsumiert werden können. Beispielsweise fällt der Missbrauch der Zeiten ausserhalb der Unterkunft bzw. der Vollzugseinrichtung oder die Missachtung der Ein- und Ausrückzeiten unter die nicht "ordnungsgemässe" Leistung nach Art. 77b Abs. 4 StGB bzw. Art. 79a Abs. 6 StGB.

Darüber hinaus wird in der Richtlinie vorgesehen, dass der Vollzug der GA, HG und EM unterbrochen oder abgebrochen werden kann, wenn gegen die verurteilte Person während des Vollzugs erneut eine Strafuntersuchung im Sinne von Art. 300 StPO eingeleitet wird. Dies ergibt sich daraus, weil unter Umständen die zeitlichen Voraussetzungen bzw. Bewilligungsvoraussetzungen für die jeweilige Vollzugsform nicht mehr erfüllt sind und damit ein Abbruchgrund im Sinne von Art. 79b Abs. 3 StGB (für EM) oder Art. 77b Abs. 4 StGB (für HG) vorliegt. Dieselbe Überlegung muss folgerichtig auch für die GA gelten.

Bei der HG und der GA sieht der Bundesgesetzgeber explizit vor Abbruch eine Mahnung vor. Bei der Vollzugsform des EM ist hingegen keine Mahnung vorgesehen. Aus rechtsstaatlichen Gründen bedarf es jedoch auch bei EM vor einem Abbruch eine Mahnung.

Ein Abbruch muss jedoch bei allen besonderen Vollzugsformen ausnahmsweise auch ohne Mahnung möglich sein, wenn ein schwerer oder wiederholte leichte Verstösse vorliegen oder wenn Gefahr im Verzug ist oder bei erneuter Delinquenz.

2.5 Kostenbeteiligung

Die Höhe der Kostenbeteiligung der verurteilten Person für HG und EM wird in den konkordatlichen Kostgeldlisten festgesetzt. Die Kostenbeteiligung kann durch die Leistung von Vorschüssen sichergestellt werden.

Bei der GA besteht keine Kostenbeteiligung der verurteilten Person.

3. **Änderung der Zulassungsvoraussetzungen nach erteilter Bewilligung oder während des Vollzugs**

3.1 Sanktionsart

Da Ersatzfreiheitsstrafen nicht in Form von GA vollzogen werden können, hat das Hinzukommen einer Ersatzfreiheitsstrafe zu einer laufenden GA konsequenterweise deren Abbruch zur Folge. Diese Härte kann durch das Ermessen der Vollzugsbehörde z.B. dann gemildert werden, wenn der Vollzug der GA kurz vor ihrem Abschluss steht.

3.2 Zeitliche Voraussetzungen

Das Hinzukommen einer oder mehrerer weiterer Strafen führt nicht zu einem Abbruch der besonderen Vollzugsform, sofern die maximal zulässige Höchstdauer für die bewilligte Vollzugsform nicht überschritten wird und sofern es sich bei der GA nicht um eine Ersatzfreiheitsstrafe handelt (Art. 79a Abs. 2 StGB).

Zu beachten gilt es, dass es bei GA für Bussen und Geldstrafen keine zeitliche Höchstgrenze gibt (Art. 79a Abs. 7 Bst. c StGB).

3.3 Persönliche Voraussetzungen

Bei einem Wegfall der persönlichen Voraussetzungen oder bei Verzicht der verurteilten Person wird die jeweilige Vollzugsform abgebrochen. Dies gilt auch bei Widerruf der Zustimmung der in der gleichen Wohnung lebenden erwachsenen Personen bei EM.

Bei EM und HG kann hingegen im Falle eines unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlustes der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von einem Abbruch abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind.

4. Abbruch / Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen des Abbruchs, welche in der Richtlinie eine eigenständige Ziffer gewidmet wird, richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

A) *Gemeinnütziger Arbeit*

Bei freiwilligem Verzicht auf GA ist der Vollzug in Form der HG grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme könnte z.B. darin begründet sein, dass die betroffene Person nach längerer Arbeitslosigkeit wieder eine Anstellung findet und bei Verweigerung der HG diese Stelle nicht antreten könnte.

Die Regelung zur Anrechnung der GA soll als Anleitung zu einer über die Kantonsgrenzen harmonisierten Praxis dienen.

B) *Electronic Monitoring*

Bei einem freiwilligen Verzicht der verurteilten Person auf die Vollzugsform des EM ist der Vollzug in Form der HG ausgeschlossen. In den übrigen Abbruchsfällen ist die HG hingegen zulässig.

5. Anrechnung von Teilzahlungen

Unter diesem Abschnitt werden Regelungen zur Anrechnung von Teilzahlungen an Bussen und Geldstrafen aufgenommen, die während des laufenden Vollzugs eingegangen sind.

6. Beendigung

6.1 Bedingte Entlassung

Die besonderen Vollzugsformen stellen alternative Vollzugsmodalitäten für unbedingte Freiheitsstrafen dar. Sie wollen verhindern, dass zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen verurteilte sozial integrierte Personen aus ihrem Berufsalltag, der Familie und anderen sozialen Netzwerken herausgerissen werden und durch einen Strafvollzug stigmatisiert werden. Die soziale Integration soll auch während des Vollzuges bestehen bleiben und nicht gefährdet werden. Die besonderen Vollzugsformen tragen dazu bei, die negativen Folgen eines ordentlichen Strafvollzuges zu mindern und sind darüber hinaus weniger kostspielig. Nichtsdestotrotz stellen sie ein Surrogat einer unbedingten Freiheitsstrafe dar, aus welcher eine bedingte Entlassung nach den Bestimmungen von Art. 86 StGB möglich ist.

Gestützt auf diese Überlegungen haben sich die beiden Konkordate entschieden, die bedingte Entlassung bei allen besonderen Vollzugsformen zuzulassen, sofern diese anstelle einer Freiheitsstrafe angeordnet werden. Die Zulassung der bedingten Entlassung beruht auf der Überlegung, dass den besonderen Vollzugsformen in diesen Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe als Grundstrafe zugrunde

liegt. Bei unbedingten Freiheitsstrafen wird die bedingte Entlassung auf den 2/3-Termin von Amtes wegen geprüft, weshalb dies auch für die besonderen Vollzugsformen möglich sein soll. Allerdings ergeben sich Besonderheiten bei der GA in Bezug auf die Berechnung der Vollzugstage und des Zeitpunkts des Beginns der Probezeit sowie in Bezug auf den vorzulegenden Bericht. Für die bedingte Entlassung aus der GA und des EM wurden deshalb besondere Bestimmungen aufgenommen.

6.2 Bewährungshilfe

Da während des Vollzugs der GA in der Regel keine zusätzliche soziale Betreuung stattfindet, liegen zum Unterstützungsbedarf regelmässig nur wenige Anhaltspunkte vor. Die Anordnung von Bewährungshilfe im Falle einer bedingten Entlassung aus GA müsste sich jedoch diesbezüglich auf konkrete Bedürfnisse abstützen können.